

In diesen Fällen kann als Abschlußsatz auf das Tonband gesprochen werden: "Die Vernehmung wurde am ... Uhr mit der Unterzeichnung des Protokolls durch den Beschuldigten beendet".

Im Regelfall wird die Phase des Protokollierens nicht mit ausgezeichnet. Auf das Tonband kann abschließend vermerkt werden: "Die Schallaufzeichnung wurde ... Uhr zur Anfertigung des Protokolls beendet".

Es erfolgt anschließend die Anfertigung des Protokolls, gegebenenfalls unter Verwendung der zuvor beendeten Schallaufzeichnung, die dabei dem Beschuldigten ebenfalls zur Kenntnis gelangt. Diese Variante erfordert, im Vernehmungsprotokoll Vermerke aufzunehmen, wenn Beschuldigte Veränderungen oder zusätzliche Darstellungen bei der Protokollierung zu solchen Teilen der Aussage vornehmen, die auf dem Band dokumentiert sind. Es ist erforderlich, die vorhergehende Aussage darzustellen und dann beispielsweise zu vermerken:

"Während der Protokollierung hat der Beschuldigte seine Aussage wie folgt verändert.  
Es folgt die detaillierte Darstellung der Beschuldigtenaussage.

Nach Abschluß der Protokollierung ist es erforderlich auf die Schallaufzeichnung gesondert aufzusprechen, ob sich Veränderungen ergeben haben. Das ist vom Beschuldigten bestätigen zu lassen, z. B. kann der auf das Tonband zu sprechende Text lauten:

Es erfolgt nach Beendigung der Schallaufzeichnung und der Durchsicht des Protokolls durch den Beschuldigten die Fortsetzung der Schallaufzeichnung.

"Während der Protokollierung hat der Beschuldigte keine Veränderungen seiner in der Schallaufzeichnung enthaltenen Aussagen vorgenommen"

o d e r

"Während der Protokollierung hat der Beschuldigte seine Aussagen wie folgt verändert ... Es ist erforderlich den Textbezug zum Protokoll anhand der Seitenangaben herzustellen.